

Hinweise zum Betriebspraktikum der Klassenstufe 9

1. Das Betriebspraktikum hat die Aufgabe, den Schüler/-innen einen Einblick in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildungen und die sozialen Aspekte zu ermöglichen.
2. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Der Schulleiter kann einen Schüler/eine Schülerin auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur von der Teilnahme am Betriebspraktikum befreien, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Diese Schüler/-innen besuchen während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse.
3. Das Betriebspraktikum kann grundsätzlich in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Einrichtungen - auch in nahegelegenen Betrieben im Departement Moselle, Großherzogtum Luxemburg und in Rheinland-Pfalz - durchgeführt werden. Ein Praktikum in Grundschulen ist nicht erlaubt, in Kindergärten jedoch möglich. Im Zweifelsfall sollte Rücksprache mit der Schule genommen werden.
4. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler/-innen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für den Weg zum Ort des Praktikums. Der Schulträger schließt eine Haftpflichtversicherung ab.
5. Jeder Schüler/jede Schülerin kümmert sich selbst rechtzeitig um einen Praktikumsplatz. Die Bewerbung dafür wird durch ein Schreiben der Schule unterstützt. Der Betrieb bestätigt seine Zusage an den Bewerber/die Bewerberin auf einem Formblatt, das der Schule vorgelegt wird.
6. Unzulässig sind Praktika in Betrieben, in denen die Schüler/-innen gesundheitlich gefährdet sein können. Nicht sinnvoll ist ein Praktikum im elterlichen Betrieb oder in gastronomischen Einrichtungen. Der Praktikumsplatz sollte in Saarbrücken und naher Umgebung (Bereich des Regionalverbandes) gewählt werden, damit die Betreuung durch die Schule gewährleistet ist.
7. Die „Arbeitszeit“ sollte der der jeweiligen Auszubildenden entsprechen. Über eine Beurlaubung während des Praktikums wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen, sowie über einen Abbruch des Praktikums, entscheidet die Schule. Der Betrieb ist entsprechend zu informieren.
8. Das Praktikum wird seitens der Schule durch Informationsveranstaltungen des BIZ (Berufsinformationszentrum) unterstützt, durch ein Bewerbertraining im Deutschunterricht vorbereitet und vom Klassenlehrer oder Praktikumsbeauftragten begleitet (Besuch im Betrieb). Die Schüler/-innen führen während des Praktikums ein Berichtsheft.
9. Die Schüler/-innen erhalten nach Abschluss des Praktikums vom Betrieb eine Bescheinigung über die Teilnahme. Die Teilnahme am Praktikum wird außerdem im Zeugnis vermerkt.